



**Stadt Liestal**

---

**REGLEMENT ÜBER DIE  
AUSRICHTUNG VON  
MIETZINSBEITRÄGEN**

**vom 16. Dezember 1998  
in Kraft ab 01. Februar 1999<sup>1</sup>**

---

Der Einwohnerrat Liestal beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970<sup>2</sup>:

## § 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997<sup>3</sup>.

## § 2 Aktuelles Jahreseinkommen

<sup>1</sup> Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für die Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

<sup>2</sup> Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltsmitglieder wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

## § 3 Jahresnettomiete

<sup>1</sup> Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

<sup>2</sup> Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresmiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

## § 4 Höchstmieten<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

Bei einem Einpersonenhaushalt	CHF 12'000.- pro Jahr
bei einem Zweipersonenhaushalt	CHF 15'600.- pro Jahr
bei einem Dreipersonenhaushalt	CHF 16'800.- pro Jahr
bei einem Vierpersonenhaushalt	CHF 19'200.- pro Jahr
pro weitere Person zusätzlich	CHF 800.- pro Jahr

<sup>2</sup> Der Stadtrat wird ermächtigt, die Höchstmieten alle drei Jahre an den Mietkostenindex des Bundes respektive an die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Budgetberatungsstellen (ASB) anzupassen.

<sup>3</sup> Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben aufgeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

## **§ 5      Jahreseinkommenshöchstgrenze<sup>5</sup>**

Ein Anspruch besteht nur, wenn das Jahreseinkommen CHF 33'000.- bei Einzelpersonen und CHF 42'000.- im Zweipersonen- bzw. Familienhaushalt zuzüglich eines Betrages von CHF 5'300.- pro weitere Person nicht übersteigt.

## **§ 6      Vermögenshöchstgrenze**

Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein Reinvermögen von für Ehepaare und Alleinerziehende CHF 40'000.- und für Einzelpersonen CHF 25'000.-, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

## **§ 7      Angemessenheit der Wohnungsgrösse**

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen und Bewohner um nicht mehr als 1 übersteigt.

## **§ 8      Tragbares Mass der Mietzinsbelastung<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf, die Krankenkassenprämien der Grundversicherung sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

<sup>2</sup> Der massgebliche Lebensbedarf wird mit 20% über den Richtwerten des Sozialhilfegesetzes berechnet

## **§ 9      Härtefälle**

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Stadtrat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

## **§ 10     Verfahren<sup>7</sup>**

<sup>1</sup> Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind an die zuständige Verwaltungsstelle der Stadt Liestal unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Stadtrat bezeichnet die zuständige Verwaltungsstelle.

<sup>2</sup> Im Falle einer zustimmenden Entscheidung werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

<sup>3</sup> Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

## **§ 11 Rechtsschutz<sup>8</sup>**

Gegen Entscheide der zuständigen Verwaltungsstelle können die Betroffenen innert zehn Tagen beim Stadtrat Einsprache erheben.

## **§ 12 Auszahlungsmodus**

Die Mietzinsbeiträge werden vierteljährlich, und zwar Ende Januar und Ende April, Ende Juli und Ende Oktober, respektive 30 Tage nach der Bewilligung des Gesuches ausbezahlt.

## **§ 13 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Übertretungen dieses Reglementes und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Stadtrat geahndet. Es können Geldbussen bis zu CHF 1'000.- ausgesprochen werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft in Kraft.

---

<sup>1</sup> Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft am 01. Februar 1999 genehmigt.

<sup>2</sup> SGS 180

<sup>3</sup> SGS 844, in Kraft seit 01.01.1998

<sup>4</sup> Änderung durch Beschluss des Einwohnerrates vom 13.05.2009, genehmigt und in Kraft am 10.12.2009

<sup>5</sup> Änderung durch Beschluss des Einwohnerrates vom 13.05.2009, genehmigt und in Kraft am 10.12.2009

<sup>6</sup> Änderung durch Beschluss des Einwohnerrates vom 13.05.2009, genehmigt und in Kraft am 10.12.2009

<sup>7</sup> Änderung durch Beschluss des Einwohnerrates vom 13.05.2009, genehmigt und in Kraft am 10.12.2009

<sup>8</sup> Änderung durch Beschluss des Einwohnerrates vom 13.05.2009, genehmigt und in Kraft am 10.12.2009